

# Übersicht Bewirtungsarten

Art der Bewirtung	Beschreibung	Beispiel	Steuerliche Bewertung	Folge	bei der TiHo vorhanden ja/nein	haushaltrechtlich zulässig? ja/nein
Aufmerksamkeiten	Geste der Höflichkeit; Bewirtung steht nicht im Vordergrund Nicht: belegte Brötchen, Salate etc.	Kaffee, Kekse, Tee oder andere Erfrischungsgetränke	Lohnsteuerfrei	keine Prüfung	ja	ja
Arbeitsessen	Bewirtung von TiHo-Beschäftigten <u>ohne</u> externe Teilnehmer – > Ausnahmefall!	z.B. gemeinsame Besprechung zu Themen von zentraler Bedeutung; <b>außergewöhnlicher</b> Arbeitseinsatz, wenn Arbeitsessen zur günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufs erforderlich ist	Lohnsteuerfrei wenn: -der Betrag von 60 € inkl. Getränke pro Person nicht überschritten wird - kein Belohnungessen oder regelmäßiges Arbeitsessen vorliegt - bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses der TiHo an der Einladung zum Essen	muss geprüft/erfasst werden	ja, aber Ausnahme	Ja, aber nur mit <u>vorheriger</u> Zustimmung der Beauftragten für den Haushalt (HVP)
Geschäftsessen	Bewirtung von TiHo-Beschäftigten gemeinsam <u>mit</u> externen Teilnehmern	Treffen mit Kooperationspartnern, Förderern etc.	Bewirtung von TiHo-Beschäftigten ist kein geldwerter Vorteil; nicht lohnsteuerpflichtig; Keine Grenze der Höhe nach aus lohnsteuerrechtlicher Sicht	keine Prüfung, <b>aber wichtig:</b> Teilnehmer intern/extern festhalten und der Rechnung beifügen; Anzahl Gäste muss Anzahl der internen TiHo-Beschäftigten übersteigen	ja	ja
Belohnungessen	Bewirtung von TiHo-Beschäftigten, wenn das dienstliche Interesse nicht im Vordergrund steht	Gemeinsame Feier eines außerordentlichen Erfolges	= steuerpflichtiger Arbeitslohn; Sachbezugsfreigrenze i.H.v. 50 € monatlich	muss geprüft/erfasst werden	Ja, aber <u>absolute Ausnahme</u>	Ja, aber nur mit <u>vorheriger</u> Zustimmung der Beauftragten für den Haushalt (HVP)

# Übersicht Bewirtungsarten

Art der Bewirtung	Beschreibung	Beispiel	Steuerliche Bewertung	Folge	bei der TiHo vorhanden ja/nein	haushaltrechtlich zulässig? ja/nein
Bewirtung bei gesellschaftlichen Veranstaltungen	Bewirtung von TiHo-Beschäftigen anlässlich einer Veranstaltung (der TiHo oder eines Dritten) an der TiHo-Beschäftigte aufgrund ihrer beruflichen Stellung teilnehmen	Eröffnung, Neujahrsempfang, Betriebsbesichtigung	kein geldwerter Vorteil, weil die Bewirtung im überwiegenden dienstlichen Interesse der TiHo erfolgt; kein lohnsteuerpflichtiges Entgelt	keine Prüfung	ja	Ja, aber nur mit vorheriger Zustimmung der Beauftragten für den Haushalt (HVP) für Veranstaltungen der TiHo
Bewirtung bei besonderen Veranstaltungen (Jubiläen, Amtsantritt etc.)	Bewirtung von TiHo-Beschäftigen bei bestimmten Anlässen	Amtseinführung, Verabschiedung Präsident	überwiegend dienstliches Interesse wird angenommen, wenn der Betrag von 110 € pro teilnehmender Person nicht überschritten wird; in diesem Fall kein geldwerter Vorteil	muss geprüft/erfasst werden	ja	Ja, aber nur mit vorheriger Zustimmung der Beauftragten für den Haushalt (HVP)
Bewirtung bei Betriebsveranstaltungen	Bewirtung von TiHo-Beschäftigen auf Veranstaltungen, die allen TiHo-Beschäftigen offenstehen	Betriebsjubiläum, Sommerfest	überwiegend dienstliches Interesse wird angenommen, wenn der Betrag von 110 € pro teilnehmender Person nicht überschritten wird; in diesem Fall kein geldwerter Vorteil; wichtig: der Freibetrag von 110 € gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen (arbeitnehmerbezogen) jährlich	muss geprüft/erfasst werden	ja	Veranstaltungen werden ausschließlich zentral organisiert; nur ausnahmeweise werden Bewirtungskosten von der Hochschule übernommen

## Übersicht Bewirtungsarten

Art der Bewirtung	Beschreibung	Beispiel	Steuerliche Bewertung	Folge	bei der TiHo vorhanden ja/nein	haushaltrechtlich zulässig? ja/nein
Verpflegung bei Auswärtstätigkeit / Dienstreisen	anlässlich oder während einer beruflichen Auswärtstätigkeit entstehende Verpflegungskosten	Dienstreisen zu Konferenzen/Tagungen	bis 60 €: Entgelt als Kürzung des Tagegelds bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden oder Ansatz des Sachbezugswertes bei Abwesenheit von bis 8 Stunden, Pauschalbesteuerung; ab 60 €: Belohnungessen voll zu versteuern	Prüfung im Rahmen der Reisekostenabrechnung; ggf. Meldung an das NLBV für Zwecke der Lohnsteuer	ja	Ja

**Wichtig:**

Liegt der Wert einer Mahlzeit bei über 60 € wird automatisch unterstellt, dass es sich um ein Belohnungessen handelt – Folge = Lohnsteuerpflicht!

Zu den anzurechnenden Bewirtungskosten zählen die Aufwendungen für Speisen, Getränke und sonstige Genussmittel plus Nebenkosten, wie z.B. Steuer!